

Benutzungsordnung vom 12.06.2024

für das Archiv der Gemeinde Hellenthal

gemäß Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (ArchivG NRW) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 11.06.2024 folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Gemeinde Hellenthal beschlossen:

1 Benutzungsrecht

Die im Archiv der Gemeinde Hellenthal verwahrten Archivalien können auf Antrag von jeder natürlichen und juristischen Person benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Gemeinde Hellenthal einschließlich dieser Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

2 Art der Benutzung

2.1 Die Nutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme am Leseplatz des Archivs der Gemeinde Hellenthal während der Öffnungszeiten des Archivs. Sie kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Zwecke,
- c) für publizistische Zwecke,
- d) für Zwecke der Archivpädagogik,
- e) für private Zwecke.

2.2 Zur Nutzung können nach Ermessen des Archivs

- a) Archivalien im Original,
- b) Reproduktionen – auch von Teilen der Archivalien – vorgelegt oder
- c) Auskünfte aus den Archivalien

gegeben werden. Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.

2.3 Nutzende werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

2.4 Auf die Gesundheitsgefahren durch Schimmelpilzbefall, Mikroben usw. bei der Benutzung der Archivalien wird hiermit hingewiesen.

3 Benutzungsantrag

3.1 Der Antrag auf Nutzungsgenehmigung ist schriftlich zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschung anzugeben. Für jeden Gegenstand der Forschung und jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

3.2 Die Nutzenden haben gleichzeitig mit dem Antrag auf Nutzung eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie

- a) die Benutzungsordnung sowie die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hellenthal zur Kenntnis genommen haben und einhalten werden

- b) bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden
- c) von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien des Archivs beruht, ein Belegstück abliefern,
- d) bei der Anfertigung von Reproduktionen in Form von Fotos, Scans oder Fotokopien keinerlei Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Reproduktionen erlangen und bei der Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte eine Genehmigung vom Gemeindearchiv einholen
- e) das Informationsblatt gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen haben und mit der Speicherung und Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Archivnutzung einverstanden sind.

4 Benutzungsgenehmigung

- 4.1 Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Die Archivleitung kann diese Aufgabe an für die Betreuung der Nutzenden zuständige Mitarbeitende der Gemeinde [Name] delegieren. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- 4.2 Die Genehmigung kann insbesondere nach den Ziffern 5.2 und 5.3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder zu anonymisieren.
- 4.3 Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) dem Zweck der Nutzung schwerwiegende Bedenken oder schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten entgegenstehen oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.
 - b) die Archivalien durch die Gemeinde benötigt werden.
 - c) die Archivalien entliehen sind.
 - d) durch die Nutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- 4.4 Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn
 - a) Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung der Genehmigung nach Ziffer 4.3 geführt hätten.
 - b) die Nutzenden gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.
 - c) die Nutzenden Archivalien entwenden, unsachgemäß behandeln, beschädigen, verändern (z. B. Anstreichungen, Entfernung von Siegelmarken) oder deren innere Ordnung stören.

5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- 5.1 Archivgut amtlicher Herkunft kann im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen genutzt werden. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

- 5.2 Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), kann frühestens
- a) 10 Jahre nach dem Tod,
 - b) 100 Jahre nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist,
 - c) 60 Jahre nach der Schließung der Unterlagen, sofern weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt ist,
- genutzt werden. Die Einwilligung bzw. den Ablauf dieser Fristen haben die Nutzenden nachzuweisen.
- 5.3 Die Schutzfristen nach Ziffern 5.1 und 5.2 können verkürzt werden. Im Falle von Ziffer 5.2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn die Betroffenen haben zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen, oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- 5.4 Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- 5.5 Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 5.6 Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung sowie auf Auskunft und Nutzung bleiben von den Regelungen der Ziffern 5.1 bis 5.4 unberührt.
- 5.7 Die Einsichtnahme in Archivalien, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, ist nach Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) schriftlich über die Gemeindeverwaltung zu beantragen.

6 Benutzung ergänzenden, nichtamtlichen Archivgutes

Die Benutzungsordnung gilt auch für Archivgut nichtamtlicher Herkunft, soweit bei Zugang mit den Verfügungsberechtigten keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

7 Auswärtige Benutzung

Ein Anspruch auf auswärtige Nutzung oder Versand der Archivalien besteht nicht. Nur in besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Nutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der Nutzenden zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen. Die Entscheidung über eine Versendung der Archivalien liegt beim Archiv der Gemeinde Hellenthal. Fordert dieses versendete Archivalien zurück, sind diese unverzüglich zurückzusenden.

8 Reproduktionen

- 8.1 Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Nutzenden Kopien oder Scans durch die Archivkräfte angefertigt werden, soweit dies der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt.
- 8.2 Der Einsatz privater Kameras ohne Verwendung von Blitzlicht ist durch die Nutzenden möglich. Mit dem Benutzungsantrag unterzeichnen die Nutzenden eine Erklärung zur Einhaltung von Urheber- und Verwertungsrechten.
- 8.3 Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- 8.4 Eine Weitergabe der Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig. Die Wiedergabe in Veröffentlichungen ist nur mit gesonderter Genehmigung und unter der korrekten Nennung von Aufbewahrungsort und Signatur zulässig.

9 Kosten der Benutzung / Erheben von Entgelten

- 9.1 Die Beratung der Nutzenden und die Vorlage von Archivalien sind unentgeltlich.
- 9.2 Entstehende Sach- und Sonderleistungen (z. B. Transkriptionen, Übersetzungen, Reproduktionen) werden nach dem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hellenthal in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 12.06.2024
Rudolf Westerburg, Bürgermeister